

Vom Bäcker zum Tauchlehrer



Nora Batzli
Treuhanderin mit eidg. Fachausweis
Fluri + Partner Treuhand AG, Baden

Mit den revidierten Gesetzesbestimmungen wird ein allgemeiner Steuerabzug (bisher Gewinnungskostenabzug) für grundsätzlich alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten schweizweit eingeführt. Die bisher schwierige Abgrenzung zwischen nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten und abzugsfähigen Weiterbildungskosten, die in der Vergangenheit zu vielen Gerichtsentscheiden geführt hat, fällt somit weg.



Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ab 1. Januar 2016 neu geregelt

Maximalbetrag

Der Abzug wird neu auf einen jährlichen Maximalbetrag begrenzt. Dieser beträgt für die direkte Bundessteuer Fr. 12 000.– pro Steuerjahr und Steuersubjekt. Auch für die Aargauer Kantons- und Gemeindesteuern gilt ein Höchstbetrag von Fr. 12 000.–. Dabei ist zu beachten, dass gemeinsam besteuerte Ehegatten als zwei Steuersubjekte gelten und somit je einen Maximalabzug von Fr. 12 000.– geltend machen können. Volljährige Kinder erhalten grundsätzlich eine eigene Steuererklärung, in der sie allfällige Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung in Abzug bringen können.

Der Abzug wird lediglich für selbst getragene Kosten gewährt. Allfällige Vergütungen durch den Arbeitgeber sind auf dem Lohnausweis 2016 entsprechend zu deklarieren. Da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt, liegt die Beweislast in jedem Fall bei der steuerpflichtigen Person.

Voraussetzungen für den Abzug berufsorientierter Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulung

Keine Erstausbildung

Die Kosten für die Erstausbildung stellen weiterhin nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten dar. Aus- und Weiterbildungskosten können erst nach Abschluss der sogenannten Sekundarstufe II zum Abzug gebracht werden. Die Sekundarstufe II endet mit dem Abschluss der Berufslehre (KV-Schule, Gewerbeschule), Maturitätsschule (Gymnasien oder Kantonsschulen im Aargau) oder Fachmittelschule.

Somit zählen ab 1. Januar 2016 folgende Fortbildungen (nicht abschliessend) zu den abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten:

- Zweitausbildung (auch auf Sekundarstufe II)
- Seminare, Kurse (z. B. Sprach-, Computerkurse)
- Berufsmaturität nach Abschl. einer Berufslehre
- Berufsprüfungen (mit eidg. Fachausweis)
- Lehrgänge an Fachhochschulen, höheren Fachschulen, pädagogischen Hochschulen
- Studium an der Universität, ETH
- Doktorat

Weiterbildungen von sogenannten Ungelernten sind abzugsfähig, falls die Altersgrenze von 20 Jahren erreicht ist und es sich nicht um das Nachholen einer Erstausbildung handelt. Beispiel: Servicekurs für ungelernete Servicekraft oder Gipserkurs für ungelerneten Bauarbeiter.

Berufsorientierung zwingend

Die Aus- respektive Weiterbildung oder Umschulung muss einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dienen. Das ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen

Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Durch den Abschluss des Bildungslehrgangs ist die steuerpflichtige Person theoretisch in der Lage ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dabei ist es unerheblich, ob der absolvierte Lehrgang zu einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt oder ob nach dessen Abschluss tatsächlich im «neu» erlernten Berufsfeld gearbeitet wird. Auch muss der bisher geltende direkte Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens nicht mehr gegeben sein.

Dazu zwei Beispiele:

- Ein Bäcker kann die Kosten für seine Ausbildung zum Tauchlehrer abziehen, da er als Tauchlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dies gilt auch, wenn der Bäcker nie als Tauchlehrer arbeitet.
- Die Juristin kann die Kosten für die Ausbildung zur medizinischen Masseurin in Abzug bringen, obwohl sie weiterhin als Juristin arbeitet.

Ebenfalls nicht mehr zwingend nach neuem Recht ist die Erzielung eines Erwerbseinkommens im Jahr der Fortbildung.

Es werden auch die Kosten einer freiwilligen beruflichen Umschulung (Berufswechsel) zum Abzug zugelassen, d.h., es ist nicht mehr zwingend, dass der Berufswechsel aufgrund äusserer Umstände wie Betriebsschliessung, Berufssterben, Krankheit oder Unfall vorgenommen werden muss.

Keine Liebhaberei

Die Abgrenzung zur Liebhaberei, die als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten gilt, bleibt unverändert bestehen. Solche Bildungslehrgänge dienen der Selbstentfaltung oder grundsätzlich der persönlichen und kulturellen Bereicherung, erfolgen häufig im Bereich der Freizeit, und führen zu keiner beruflichen Qualifikation und sind nicht berufsorientiert.

So kann zum Beispiel ein Treuhänder die Kosten für seine jahrelangen Salsa-Tanzstunden nicht abziehen, da sie ihn zu keiner Berufstätigkeit (beispielsweise Tanzlehrer) befähigen. Grundsätzlich gehören Sprach- und Computerkurse zu den abziehbaren berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, ausser Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit (Verwaltungsangestellter lernt russisch, da Russland sein nächstes Reiseziel ist), welche somit der Liebhaberei zugeordnet werden. Gegebenenfalls ist die Aufrechnung eines Privatanteils an den geltend gemachten Gesamtkosten für einen Sprachaufenthalt möglich (z.B. bei einem längeren Sprachaufenthalt in Australien mit Rundreisen im Land).

Abzug gilt für direkte und indirekte Kosten

Zu den *direkten Kosten* zählen unter anderem Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren. Auslagen für die Fachliteratur sind grundsätzlich nur dann abziehbar, wenn es sich um Kursunterlagen und mit dem Kurs unmittelbar zusammenhängende Literatur handelt. Für die Berufsausübung allgemein nützliche Bücher und Medien sind im allgemeinen Berufskostenabzug enthalten.

Die *indirekten Kosten* beinhalten unter anderem die Fahrtkosten (inkl. allfällige Parkgebühren) zum Bildungsort sowie auch allfällige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft. Wobei hier die gleichen Ansätze wie bei den allgemeinen Berufskosten gelten. In der Regel ist ein Abzug für die Kosten der Benützung eines «Studierzimmers» in der eigenen Wohnung nicht möglich, da gegenüber den bisherigen Wohnkosten kein zusätzlicher weiterbildungsbezogener Aufwand entsteht. In Ausnahmefällen ist ein Abzug möglich (z. B. für den Zeitraum der Fortbildung wird ein zusätzlicher Raum gemietet, da ein konzentriertes Arbeiten in der Wohnung wegen der Kinder nicht möglich ist). Auch die Anschaffungskosten für einen Computer oder Laptop gehören grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten. Ist jedoch die Notwendigkeit einer Anschaffung im Zusammenhang mit einer Fortbildung gegeben, können die Kosten anteilmässig in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Abzuges ist abhängig von der Dauer der Fortbildung. Es gilt zu beachten, dass indirekte Kosten steuerlich nur geltend gemacht werden können, wenn sie notwendig waren. Es genügt nicht, dass die getätigten Aufwendungen sich bloss als nützlich erwiesen.

Besonderheiten bei den Selbstständigerwerbenden

Sofern Aus- und Weiterbildungskosten in direktem Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, können diese unbeschränkt als Gewinnungskosten vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden. Fehlt der direkte Zusammenhang, so gilt auch hier die Obergrenze von Fr. 12 000.– als allgemeiner Abzug. Diese Regelung kann zu einer ungleichen Behandlung von Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden führen. Den Selbstständigerwerbenden werden die Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, voll zum Abzug zugelassen. Demgegenüber unterliegen die Unselbstständigerwerbenden einer Abzugsobergrenze von Fr. 12 000.– auch für diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, das die Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung definiert, ist in Bearbeitung.